

**28. NOVEMBER 1995. - ERLASS DER REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT  
ÜBER PRAKTIKA ZUR BERUFLICHEN REHABILITATION VON PERSONEN MIT BEHINDERUNG**

[BS 12.09.96; abgeändert ER 14.09.10 (BS 25.10.10)]

**Artikel 1** - Die berufliche Rehabilitation kann mittels eines Praktikums durchgeführt werden, das die betreffende Person, nachfolgend "Praktikant" genannt, unter normalen Arbeitsbedingungen auf die Arbeit vorbereitet.

Das Praktikum wird derart gestaltet, dass es den Praktikanten, ausgehend von dessen Fähigkeiten und Interessen gezielt in seiner sozial-beruflichen Integration fördert.

Das Praktikum wird kraft eines individuellen Vertrags in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Modalitäten abgeschlossen, die in vorliegendem Erlass festgelegt werden.

**Art. 2** - [Zur Beanspruchung des im vorliegenden Erlasses geregelten Praktikums muss der Praktikant folgende Bedingungen erfüllen:

1. bei der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, nachstehend Dienststelle genannt, eingeschrieben sein;
2. entweder mindestens 21 Jahre alt sein und für die Dauer des Praktikums den Nachweis eines Ersatz Einkommens erbringen oder mindestens 18 Jahre alt sein und für die Dauer des Praktikums den Nachweis des Zuschlages zum Kindergeld für Menschen mit Behinderung erbringen.]<sup>1</sup>

**Art. 3** - Der Vertrag zum Praktikum wird nach Genehmigung durch die Dienststelle zwischen dem Praktikanten oder seinem gesetzlichen Vertreter und dem Arbeitgeber abgeschlossen.

In einem Zusatzblatt zum Vertrag wird das Praktikumsprogramm festgehalten, welches der Behinderung des Praktikanten angemessene Arbeiten und Arbeitszeiten berücksichtigt.

Die Dienststelle entzieht die Genehmigung zum Praktikum, wenn eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt oder wenn im Laufe des Praktikums deutlich wird, dass der Praktikant nicht für das Praktikum geeignet ist.

Jede der beiden Parteien kann den Vertrag auf eigenen Wunsch lösen. Die Vertragslösung tritt nach einer Frist von 8 Tagen in Kraft, beginnend am Montag der Woche, in der die Dienststelle schriftlich von der Absicht der Vertragslösung informiert wurde.

Die Begleitung dieser Maßnahme wird von einer fachlich geeigneten Person der Einrichtungen bzw. Dienste übernommen, die von der Dienststelle gemäß Art. 30 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge anerkannt sind. Diese Begleitung kann auch von einer fachlich geeigneten Person der Dienststelle selbst übernommen werden.

Diese Person steht sowohl dem Praktikanten als auch dem Arbeitgeber beratend zur Verfügung und arbeitet gegebenenfalls Empfehlungen zu Anpassungen technischer, organisatorischer und/oder didaktischer Art aus.

Darüberhinaus überwacht sie die Durchführung des Praktikumsprogramms.

**Art. 4** - §1. Der Arbeitgeber verpflichtet sich:

1. die von der Begleitung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der Fähigkeiten des Praktikanten im Hinblick auf seine sozial-berufliche Integration durchzuführen;
2. persönlich die Ausführung des Vertrages zu überwachen oder aus seinem Personal einen Praktikumsleiter zu bestimmen.

§2. Der Praktikant verpflichtet sich:

1. sein Praktikum gewissenhaft zu durchlaufen;
2. die allgemeinen Arbeitsregelungen sowie die des Unternehmens und das Berufsgeheimnis zu achten;
3. nichts zu tun, was die eigene Sicherheit, die Sicherheit der Mitarbeiter oder die von Drittpersonen gefährden könnte.

**Art. 5** - Das Praktikum wird für höchstens zwölf Monate bewilligt. Es kann jedoch verlängert werden.

**Art. 6** - Während des Praktikums ist mindestens alle drei Monate ein Bilanzgespräch zwischen dem Arbeitgeber bzw. Praktikumsleiter, dem Praktikanten und der Begleitung zur Bewertung des Praktikumsprogramms vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Bilanzgespräche sind der Dienststelle in Form eines Berichts zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Art. 2 ersetzt ER 14.09.10, Art. 1

**Art. 7 - §1.** Der Praktikant bezieht keinen Lohn.

§2. Die zu Lasten des Praktikanten anfallenden Kosten sowie von ihm getragenen Unkosten werden im Einvernehmen zwischen den beiden unterzeichnenden Parteien und der Begleitung im Praktikumsvertrag festgelegt.

Diese Kosten werden dem Praktikanten vom Arbeitgeber rückerstattet.

Der Höchstbetrag der rückerstattbaren Kosten wird von der Dienststelle festgelegt.

§3. Die Dienststelle schließt eine Arbeitsunfall- und Haftpflichtversicherung für den Praktikanten ab.

**Art. 8 -** Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Art. 9 -** Der Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.